

Vortrag am **Mi, 03.05.2017 um 19 Uhr im „Goldhaus“ von pro aurum,**
Joseph-Wild-Straße 12, 81829 München:

Vollmacht und Patientenverfügung – notwendige Vorsorgemaßnahmen für jedermann

Absicherung für den Katastrophenfall – Thema Vollmacht

Die meisten Menschen leben sorglos vor sich hin, bis eines Tages – für alle unfassbar und unvorhersehbar – ein Unfall oder eine Krankheit zur Geschäftsunfähigkeit führt. Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, was in Ihrer Firma geschehen würde, wenn Sie wegen einer plötzlichen Krankheit ausfallen? Gibt es jemanden, der so einbezogen und informiert ist, dass er an Ihrer Stelle die Geschäfte weiterführen könnte? Ist dies eine Vertrauensperson oder ist es Ihr Ehegatte?

Beispiel: Herr F. (48 Jahre) ist der Chef und Inhaber eines gut gehenden Betriebs im Baugewerbe und managt alles selbst. Eines Tages erleidet er einen Herzinfarkt. Außer seiner Ehefrau weiß nur der betriebsinterne Personalchef, wie die Geschäfte laufen. Prokura hat keiner der beiden. Mangels wirksamer Vollmacht (auch der Ehegatte ist nicht automatisch bevollmächtigt!!!) müssen alle laufenden Verträge auf das beschränkt werden, was noch möglich ist. Neue Verträge können nicht abgeschlossen werden.

Oder haben Sie sich darüber Gedanken gemacht, wie die Ihnen gemeinsam gehörende Immobilie (Eigentumswohnung, Haus o.ä.) vermietet werden könnte, wenn Sie oder Ihr Ehegatte wegen eines Unfalls für eine gewisse Zeit geschäftsunfähig würden?

Beispiel: Die Eheleute S. (50 und 52 Jahre alt) sind gemeinsame Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 10 Wohnungen. Herr S. wird nach einem Unfall für vier Monate im künstlichen Koma gehalten und ist nicht ansprechbar. Ein Mieter stellt seine Mietzahlungen ein. Frau S. will den Mieter kündigen, kann dies aber nicht, weil sie hierfür die Vollmacht ihres Ehemannes als Miteigentümer und Vermieter benötigt.

Vermeidung von langer Apparatedizin – Thema Patientenverfügung

Wie stehen Sie zur intensivmedizinischen Behandlung über einen langen Zeitraum?

Beispiel: Frau A. (80 Jahre) hat bereits zwei Schlaganfälle erlitten. Beim dritten Schlaganfall wird von der Tochter nachts der Notarzt gerufen, der feststellt, dass eine dauerhafte Lähmung eintreten wird, die eine intensivmedizinische Behandlung über lange Zeit und ohne positive Aussichten bedeuten wird. Mangels einer Patientenverfügung, die diesen Fall regeln könnte, wird Frau A. in die Intensivstation verlegt, wo sie nach 11 Monaten mit ausschließlicher Apparateversorgung schließlich verstirbt.

Vorsorgemaßnahmen sind dringend anzuraten, wenn Sie sicherstellen wollen, dass bestimmte Fälle nicht eintreten. Dazu gehören die Erteilung einer Generalvollmacht und die Anweisung Ihrer Wünsche an die behandelnden Ärzte in einer Patientenverfügung, bei Unternehmen zusätzlich die Erteilung einer Prokura und bei Immobilieneigentümern die Erteilung einer immobilienpezifischen Vollmacht für den Miteigentümer.

RAin Dr. Ulrike Tremel, Unterhaching bei München